



## Vertragsbedingungen Liegeplatz

1. Der Liegeplatz bezieht sich nur auf das registrierte Boot / Surfbrett und die registrierten Transportmittel. Dem Verein ist Kauf, Verkauf, Tausch und Änderungen von Boot / Surfbrett und Transportmitteln durch eine Änderungsmeldung mitzuteilen. Auf einem Landliegeplatz dürfen das Boot und das zum Slippen genutzte Transportmittel stehen. Überzählige Trailer sind vom Gelände zu entfernen oder gegen Gebühr im Winterlager abzustellen. Trailer dürfen nicht auf den Parkplätzen oder auf fremden Liegeplätzen stehen.
2. Boote, Surfbretter, Trailer und Slipwagen müssen durch die zur Verfügung gestellten Selbstklebe-Etiketten gekennzeichnet werden. Die Etiketten tragen zur Kennzeichnung die Liegeplatznummer. Durch diese Etiketten sind alle Boote, Surfbretter, Trailer und Slipwagen auf dem Clubgelände eindeutig einem Besitzer zuzuordnen. Nicht gekennzeichnete Boote und Transportmittel können vom Gelände entfernt werden. Die Etiketten sind bei Booten an der Steuerbordseite des Bugs, bei Surfbrettern auf der Oberseite am Heck, bei Trailern und Slipwagen im Bugbereich anzubringen.
3. Der Liegeplatzinhaber verpflichtet sich, Boot und Liegeplatz in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Das Boot muss segelbereit, der Trailer bzw. Slipwagen fahrbereit sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Boot nicht voll Wasser läuft oder vom Trailer geweht wird. Auf dem Liegeplatz ist das Unkraut zu entfernen.
4. Berechnung und Bezahlung der jährlichen Liegeplatzgebühren erfolgen zusammen mit den jährlichen Club-Beiträgen. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Überlassung des Liegeplatzes an Dritte sowie das Tauschen von Liegeplätzen bedarf der Zustimmung des Vorstands.
6. Der Vorstand behält sich das Recht vor, dem Inhaber einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn das im höheren Interesse des Vereins liegt. Ebenso behält er sich das Recht vor, den Liegeplatz mit Monatsfrist zu kündigen, wenn sich Boot und/oder Liegeplatz in einem verwahrlosten Zustand befinden, das Boot nicht mehr gesegelt wird oder die Beiträge und Liegeplatzgebühren nicht gezahlt werden und der Inhaber nach vorhergehender Abmahnung den vertragsgemäßen Zustand innerhalb der in der Abmahnung gesetzten Frist nicht wiederhergestellt hat. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
7. Dieser einjährige Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch einen der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Frist zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt wird.
8. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft erlischt auch der Liegeplatzvertrag.

Hiermit erkenne ich die o.g. Mietkonditionen an:

---

(Ort)

(Datum)

Unterschrift Antragsteller(in)  
(bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)